

Jugendarbeit lebt vom Ehrenamt! Nur so kann vielen jungen Menschen ein vielfältiges und sinnvolles außerschulisches Bildungs- und Freizeitangebot ermöglicht werden. Das JArbFG ermöglicht es, sich für sein Ehrenamt vom Arbeitgeber „freustellen“ zu lassen.

## **Für wen gilt das Gesetz?**

Es gilt für ehrenamtliche Gruppenleiterinnen oder Betreuer, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Das Gesetz findet auch auf Beamte entsprechend Anwendung. Schüler können weiterhin von ihren Schulleitungen beurlaubt werden, wenn keine schwerwiegenden schulischen Gründe dagegensprechen.

## **Wofür wird Freistellung gewährt?**

- für ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII wie z.B. außerschulische Jugendbildung mit sozialer oder naturkundlicher Bildung
- zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.

Das bedeutet, dass für Jugendfreizeiten, internationale Jugendarbeit und vieles mehr eine Freistellung möglich ist. Gremienveranstaltungen, wie beispielsweise die JVV, können nur als Freistellungsgrund dienen, wenn sie die Vorbereitung von Angeboten der Jugendarbeit umfassen oder Teile der Aus- und Fortbildung enthalten.

## **Für welche Zeiträume wird Freistellung gewährt?**

Insgesamt kann pro Jahr für maximal 12 Veranstaltungen Freistellung gewährt werden und diese ist nicht nur tageweise, sondern auch für kürzere Zeiträume möglich (z.B. halbtags). Pro Jahr kann Freistellung für einen Zeitraum gewährt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung bspw. mit 20 Std./Woche ergeben sich 60 Std. insgesamt (bspw. 12 Veranstaltungen x 5 Std.).

## **Wie wird Freistellung beantragt?**

Der Antrag muss mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Arbeitgeber eingegangen sein. Da der Antrag für euch ein Mitarbeiter im Jugendbüro der NAJU stellt bedeutet das, dass mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung folgende Daten an das Jugendbüro ([naju-bayern@lbv.de](mailto:naju-bayern@lbv.de)) gesendet werden müssen:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie Amt/Funktion bei/m NAJU/LBV
- Dienststelle/Arbeitgeber, an den der Antrag zu richten ist (Name und Anschrift)
- Art und Ort sowie Beginn und Ende der Maßnahme/Veranstaltung
- Anzahl der Arbeitsstunden bzw. -tage, für die die Freistellung beantragt wird

Eine Kopie des Antrags wird vom NAJU-Jugendbüro auch an den Bayerischen Jugendring ([freistellung@bjr.de](mailto:freistellung@bjr.de)) gesendet!

## **Kann der Antrag abgelehnt werden?**

Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform gegenüber dem Antragsteller, dem Arbeitnehmer und dem BJR zu begründen. Ein Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Es dürfen sowohl aus der Genehmigung als auch einer Ablehnung für den Arbeitnehmer keine Nachteile im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis entstehen.

## **Gibt es eine Lohnfortzahlung?**

Das JArbFG verpflichtet den Arbeitgeber nicht zur Lohnfortzahlung. Der Freistaat Bayern gewährt seinen Beamten/Angestellten für fünf Tage Lohnfortzahlung. Für Aus- & Fortbildung von Gruppenleiter/innen kann beim BJR ein Antrag auf Verdienstausschlag gestellt werden.